

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Behrendt Recycling GmbH

1. Durch meine Unterschrift erkenne ich die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen an, soweit nicht andere Bedingungen schriftlich vereinbart wurden.
2. Der Absender beauftragt die Behrendt Recycling GmbH mit der Verwertung und / oder der Beseitigung der Stoffe gem. KrW-/AbfG. Dabei ist der Verwertung der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern dieses gem. § 5,4 und § 5,5 KrW-/AbfG nicht eingeschränkt ist. Die Entscheidung über die Anwendung dieser §§ obliegt der Behrendt Recycling GmbH, sofern dieses nicht vertraglich anders bestimmt worden ist.
3. Der Lieferer garantiert durch seine Unterschrift, dass der gelieferte Abfall den Annahmebedingungen der Behrendt Recycling GmbH und die Zusammensetzung den vorher vertraglich (mündlich oder schriftlich) vereinbarten Bedingungen entspricht. Insbesondere können folgende Stoffe nicht angenommen werden: asbesthaltige, radioaktive und explosive Stoffe, Ekel erregende, ansteckende flüssige Abfälle wie Körperflüssigkeiten in Medizingeräten, Monosendungen von PCB-haltigen Kondensatoren, Batterien und Kühlgeräten.
4. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben und hat dem Auftragnehmer sämtliche Kosten zu erstatten, die durch die Abweichungen entstehen. Dies sind insbesondere die erhöhten Kosten für die Sicherstellung, Verwertung, Entsorgung, Analysen sowie Lade- und Transportkosten.
5. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen (Tagespreisen) gem. PAngV lt. Aushang berechnet.
6. Das Eigentum geht erst durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgeltes an die Behrendt Recycling GmbH über. Bei Nichtzahlung des vereinbarten Entgeltes durch den Auftraggeber wird die für die Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene Ware dem Auftraggeber auf dessen Kosten an diesen zurückgeliefert.
7. Bei Aufstellung eines Containers muss für diesen vom Auftraggeber ausreichend Platz, auch für die Rangierfläche des Lkw zur Verfügung gestellt sowie die Standsicherheit und Befahrbarkeit des Grundes gewährleistet werden. Sofern der Auftraggeber einen bestimmten Standort für den Container festlegt, ist der Auftragnehmer im Falle von Beschädigungen an Gebäuden, Zäunen, Bodenbefestigungen usw. von jeglichem Schadensersatz befreit, außer bei Nachweis von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
8. Schäden, die durch unsachgemäße Beladung der Container durch den Auftraggeber entstehen, hat der Auftraggeber zu verantworten. Dies gilt dann auch für Schäden beim Transport.
9. Bei Ankauf von Waren durch die Behrendt Recycling GmbH bestätigt der Verkäufer, dass er zum Verkauf der Ware berechtigt ist.
10. Warenlieferungen der Behrendt Recycling GmbH erfolgen unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt.
11. Die Annahme unserer Leistung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
12. Der Gerichtsstand ist Neumünster.